

Satzung
der Stadt Nastätten über die Festlegung des Sanierungsgebietes

**„Innenstadt Nastätten“
im Förderprogramm Stadtumbau (STU)**

vom 12.08.2019

Auf Grund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) in der Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Nastätten in der Sitzung am 12.08.2019 beschlossen:

**§ 1
Festlegung und Bezeichnung des Sanierungsgebietes**

Nach Abschluss der vorbereitenden Untersuchungen wurden unterschiedliche städtebauliche Defizite aber auch Entwicklungschancen für den Kernstadtbereich von Nastätten deutlich. Dabei wurde festgestellt, dass sowohl substanziiell / gestalterische Mängel, insbesondere im Bereich der privaten Bausubstanz, als auch funktionale Defizite vorliegen, die den heutigen Ansprüchen an gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse nicht mehr entsprechen und von denen bereits nachteilige Auswirkungen auf die Gesamtfunktion des Stadtkerns als Wohnstandort mit den dazugehörigen Ergänzungsfunktionen in den Bereichen Dienstleistung und kleinteiliger Einzelhandel, ausgehen. Die festgestellten städtebaulichen Missstände erstrecken sich zum Teil in unterschiedlichen Ausprägungen - über das gesamte Untersuchungsgebiet.

Das zentrale Anliegen der Innenstadtentwicklung in Nastätten besteht darin, den Stadtkern in seiner typischen dichten Funktionsmischung aus Einzelhandel, Dienstleistung und Wohnen mit positiver Ausstrahlung auf die Region zu entwickeln. Das betreffende Gebiet wird als Sanierungsgebiet hiermit förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Innenstadt Nastätten“.

**§ 2
Abgrenzung des Sanierungsgebietes**

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan Anlage I, sowie der Flurstückliste gemäß Anlage II. Die Anlagen I und II sind Bestandteil der Satzung.

Das Sanierungsgebiet wird im Westen durch die Bebauung westlich der B 274 (Brückwiese), sowie die Bahnhofsallee und den südlichen Teil der Bahnhofstraße begrenzt. Nordwestlich des Feuerwehrgebäudes werden unbebaute Flächen (Gewann: „Palmengärten“) in den Geltungsbereich einbezogen. Die Grenze folgt weiter der Rheinstraße, umfasst die Römerstraße sowie einen Teil der Paul – Spindler Straße bis zum Friedhofsweg und dessen ostseitige Bebauung. Nach Südosten umfasst die Grenze die Bebauung um den Adolfsplatz, die Borngasse und die Kirchgasse bis zur Kirche. Sie umfasst weiter die Grundstücke nördlich der Römerstraße. Die Grenze verläuft weiter von der Einmündung Poststraße / Hochstraße und bezieht die westlich der Poststraße gelegene Bebauung ein.

Der nordöstliche Teil des Sanierungsgebietes umfasst die Bebauung an der Lohbachstraße und der Oberstraße bis etwa zur Einmündung Oberstraße / Gronauer Straße. Die östliche Grenze umfasst die Bebauung entlang der Rheingaustraße bis zur Einmündung Rheingaustraße / Brückwiese.

§ 3

Vereinfachtes Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren im Sinne des § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist daher ausgeschlossen.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden gemäß § 142 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB keine Anwendung.

§ 5

Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 BauGB befristet bis zum 31.12.2034.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Sanierungssatzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Nastätten, den 17.09.2019

Gez.

(M. Ludwig)
Stadtbürgermeister

(Siegel)

V e r m e r k:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 12.08.2019 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 17.09.2019 durch den Stadtbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Stadt am 19.09.2019 in der Wochenzeitung „Blaues Ländchen Aktuell“ öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigung an
Abteilung 1.2.
Stadt Nastätten
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

gez. (S.)

Michel